DEINE.STEUERMENTORIN

Der Erfolgs-Schlüssel
für Existenzgründerinnen

by Ulrike Jahn-Keilich

DIE E-RECHNUNGSPFLICHT IST DA – FÜR EMPFÄNGER SCHON AB 2025!

DIE E-RECHNUNG FÜR UNTERNEHMEN

Mit dem Wachstumschancengesetz wird seit dem 1. Januar 2025 bei Geschäften zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) Pflicht. Das heißt, dass Unternehmen in Deutschland untereinander keine Papier- oder PDF-Rechnungen mehr austauschen dürfen, sondern eine spezielle digitale Rechnung verwenden müssen. Ausnahmen gelten nur für:

- Rechnungen über steuerfreie Leistungen (wie in § 4 Nr. 8 bis 29 UStG beschrieben),
- Rechnungen bis 250 € (Kleinbeträge),
- Fahrausweise (zum Beispiel im öffentlichen Nahverkehr).

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Es gibt eine Übergangszeit, in der manche Unternehmen weiterhin auch Papier- oder PDF-Rechnungen nutzen können. Bis Ende 2026 können Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 800.000 € im Vorjahr bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen erstellen. **Aber Achtung:** Der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung in der Buchhaltung muss **ab dem 1.1.2025** gewährleistet sein.

ZIEL DER E-RECHNUNG

Die E-Rechnung soll helfen, **Steuerbetrug zu verhindern** und die **Digitalisierung in Unternehmen** voranzutreiben. Außerdem bereitet die E-Rechnung eine spätere Pflicht zur **elektronischen Meldung** von Rechnungsdaten **an die Finanzbehörde** vor.

AKTUELLE LAGE BIS ENDE 2024

Bisher konnten Unternehmen elektronische Rechnungen nutzen, aber nur mit Zustimmung des Empfängers, und es gab keine bestimmten Vorgaben für das Format. Ab dem 1. Januar 2025 gelten neue Regeln, die ein **strukturiertes elektronisches Format** vorschreiben.

PFLICHT ZUR E-RECHNUNG AB 2025

Die E-Rechnungspflicht gilt nur für Geschäfte zwischen **Unternehmen**, die **beide in Deutschland ansässig sind**. Geschäfte mit ausländischen Unternehmen oder Privatkunden dürfen weiterhin auch als Papier- oder PDF-Rechnung erstellt werden.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN E-RECHNUNGEN

Eine E-Rechnung muss in einem „strukturierten elektronischen Format“ ausgestellt sein, das sich automatisch verarbeiten lässt (zum Beispiel **XML-Dateien**). Das Format muss einer europäischen Norm entsprechen, um sicherzustellen, dass alle wichtigen Daten elektronisch ausgelesen werden können. Alternativ können sich Unternehmen auf ein anderes Format einigen, solange die Daten ausgelesen werden können und es mit der **europäischen Norm EN 16931** kompatibel ist.

SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Die E-Rechnung muss die **Echtheit des Absenders** und die Unveränderbarkeit des Inhalts gewährleisten. Dies kann durch eine **elektronische Signatur** oder ein **EDI-Verfahren** erreicht werden.

WEITERE REGELN ZUR E-RECHNUNG

- Bei Geschäften mit Privatpersonen können Unternehmen weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen verwenden, sofern der Kunde zustimmt.
- Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €) und Fahrausweise bleiben ebenfalls von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.
- Unternehmen können auch externe Dienstleister für die Erstellung und Übermittlung ihrer E-Rechnungen beauftragen.

ÜBERGANGSZEIT

Die E-Rechnungspflicht trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Bis Ende 2026 können Unternehmen in bestimmten Fällen weiterhin „sonstige Rechnungen“ (also nicht-elektronische Rechnungen) ausstellen. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 800.000 € im Vorjahr können bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen nutzen

Ich hoffe, ich konnte Dir damit einen informativen Überblick verschaffen. Wenn Dich weitere Informationen rund um das Steuerrecht interessieren, dann folge mir doch auf Instagram (deine.steuermentorin) oder auf Facebook (Ulrike E. Jahn-Keilich).

Ich freu mich auf Dich!

Viele Grüße

Deine Ulrike

KENNENLERNGESPRÄCH BUCHEN